

Nr 175 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. je einem von den folgenden Einrichtungen entsendeten Mitglied:

- a) Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg,
- b) Wirtschaftskammer Salzburg,
- c) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
- d) Landarbeiterkammer Salzburg,
- e) Salzburger Gemeindeverband,
- f) Österreichische Bundesforste AG,
- g) Österreichischer Alpenverein, Landesverband Salzburg,
- h) Verein Naturfreunde, Landesorganisation Salzburg,
- i) Österreichischer Naturschutzbund; Landesgruppe Salzburg,
- j) Salzburger Jägerschaft,
- k) Universität Salzburg;“

2. Im § 47 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 34 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Im Fondsbeirat des Salzburger Nationalparkfonds ist derzeit gemäß § 34 Abs 1 Z 3 S.NPG auch ein vom Verein Naturschutzpark entsendetes Mitglied vertreten. Dieser Verein war im Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes einer der größten Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern, so dass die Einbeziehung in den Beirat erforderlich war. Mittlerweile wurden die in den Sulzbachtälern gelegenen Grundflächen jedoch vom Salzburger Nationalparkfonds angekauft, der Verein Naturschutzpark verfügt nicht mehr über Grundeigentum im Schutzgebiet und soll daher auch nicht mehr dem Fondsbeirat angehören. Der Entfall eines Mitgliedes wird auch zum Anlass genommen, die Vertretung der alpinen Vereine im Beirat präziser zu regeln und expressis verbis den Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins und die Landesorganisation Salzburg des Vereins Naturfreunde als entsendende Organisationen vorzusehen.

Die weiteren Mitglieder bleiben unverändert, aus sprachlichen Gründen wird jedoch eine Untergliederung der im § 34 Abs 1 Z 3 S.NPG enthaltenen Aufzählung vorgeschlagen.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Das Vorhaben beruht auf der Organisations- und der Naturschutzkompetenz der Länder (Art 15 B-VG).

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Der Entwurf stimmt mit den unionsrechtlichen Vorgaben für Natura 2000-Schutzgebiete überein.

### **4. Kostenfolgen:**

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

## **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Nr. 204 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 175 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. Februar 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. Fuchs erläutert, dass es Änderungsbedarf hinsichtlich der Bestimmung über die in den Fondsbeirat zu entsendenden Mitglieder gebe. Bisher sei vorgesehen gewesen, dass unter anderem der Verein Naturschutzpark, aufgrund seiner Eigenschaft als Eigentümer von Flächen im Sulzbachtal, ein Mitglied in den Fondsbeirat zu entsenden hatte. Mittlerweile seien diese Liegenschaften aber vom Salzburger Nationalparkfonds angekauft worden, sodass der Verein Naturschutzpark nicht mehr über Grundeigentum im Schutzgebiet verfüge.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Rössler stellt fest, dass die Änderung in jedem Fall erforderlich geworden sei, weil aufgrund des Verkaufs der Flächen im Schutzgebiet für den Verein Naturschutzpark keine Notwendigkeit mehr bestehe, dem Fondsbeirat weiter anzugehören. Im Zuge dieser Richtigstellung habe man außerdem klarer geregelt, welche alpinen Vereine zur Entsendung von Mitgliedern in den Beirat berechtigt seien. Der Österreichische Alpenverein und die Salzburger Naturfreunde seien nun ausdrücklich beide zur Nominierung eines Mitglieds berechtigt. Dies sei aus ihrer Sicht eine wertvolle Ergänzung des Fondsbeirates, welcher eine wichtige Funktion bei der Beratung und Information über Nationalparkangelegenheiten wahrnehme.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Klausner ist der Ansicht, dass die Änderungen der Regelungen für die Entsendung in den Fondsbeirat des Nationalparks gut nachvollziehbar seien. Die SPÖ werde der Regierungsvorlage daher zustimmen.

Abg. Obermoser teilt mit, dass die Novellierung des Nationalparkgesetzes im Fondsbeirat und im Kuratorium sehr eingehend diskutiert und für gut befunden worden sei. Er kündigt die Zustimmung der ÖVP zur Novelle an.

Abg. Steiner BA MA verweist ebenfalls auf die intensiven und konstruktiven Beratungen in den Gremien des Nationalparkfonds. Die Novelle sei auch ein Ergebnis der guten Zusammenarbeit innerhalb der Fondsgremien und zeige, dass man für strukturelle Verbesserungen offen sei, um eine breitere Interessenvertretung zu ermöglichen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 175 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 21. Februar 2018

Die Vorsitzende-  
Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Der Berichterstatter:  
Fuchs eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 21. März 2018:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.